

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9441 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes

A. Problem

In Deutschland wird für mehr als 16 Mio. Kinder Kindergeld gezahlt. Das Auszahlungsvolumen betrug im Jahr 2015 über 39 Mrd. Euro. Das Kindergeld wird von den Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. Neben den 14 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, die das Kindergeld für rund 87 Prozent aller Kinder in Deutschland bearbeiten, gibt es über 8 000 einzelne Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die übrigen 13 Prozent (Kinder von öffentlich Bediensteten).

Bei einer derart hohen Anzahl von Familienkassen sind die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und ein moderner Verwaltungsvollzug nur schwer zu erreichen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes soll eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet werden. Dazu soll die Kindergeldbearbeitung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes auf die Bundesagentur für Arbeit oder alternativ auf das Bundesverwaltungsamt übergehen. Für den Bereich von Ländern und Kommunen sollen die öffentlichen Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, ebenfalls Zuständigkeit und Fallbearbeitung an die Bundesagentur für Arbeit abzugeben.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Änderung der Übertragungsbefugnis für die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Einrichtung einer Landesfamilienkasse im Finanzverwaltungsgesetz,

- Verlagerung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zum 1. Januar 2017.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Wegen der Verortung des Kindergeldes im Einkommensteuergesetz käme als sachnahe Lösung für die Kindergeldbearbeitung auch eine Übertragung der Aufgabe auf die Finanzämter in Betracht. Untersuchungen haben jedoch ergeben, dass die so genannte Finanzamtslösung gegenüber der Zusammenführung der Kindergeldbearbeitung bei der Bundesagentur für Arbeit wirtschaftlich und organisatorisch wesentlich aufwändiger wäre. Hinzu kommt, dass die Länder eine solche Lösung mehrfach abgelehnt haben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben über die in Abschnitt E.3 bezifferten Ausgaben hinaus entstehen bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes mit der Abgabe der Kindergeldfälle an die Bundesagentur für Arbeit dadurch, dass zwar in jedem Fall die Aufgabe der Kindergeldbearbeitung entfällt, aber nicht in jedem Fall das für diese Aufgabe eingesetzte Personal zeitgleich auf eine freie, für andere Aufgaben ausgebrachte Planstelle/Stelle geführt werden kann.

Durch die Verlagerung der Aufgaben der Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber des Bundes auf die Bundesagentur für Arbeit oder auf das Bundesverwaltungsamt wird die Zahl der zuständigen Stellen reduziert; dadurch wird die Entwicklung einer einheitlichen Verfahrensstruktur ermöglicht, die geeignet ist, die Anzahl materiell fehlerhafter Kindergeldfestsetzungen zu verringern. Entsprechendes gilt bei der freiwilligen Verlagerung der Aufgaben der Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber der Länder und Kommunen auf die Bundesagentur für Arbeit.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten hat das Gesetz ebenfalls nicht.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der finanzielle Aufwand für die Konzentration der Familienkassen des öffentlichen Dienstes bei der Bundesagentur für Arbeit beläuft sich nach derzeitiger Planung auf einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 22,25 Mio. Euro in der Übergangsphase (2017 bis 2021). Bei den abgebenden Familienkassen des öffentlichen Dienstes entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1,875 Mio. Euro. Nach Übernahme der Aufgabe durch die Bundesagentur für Arbeit entsteht für die Bearbeitung der zusätzlichen Kindergeldfälle nach derzeitiger Fallpauschale ein höherer Aufwand von rund 1,4 Mio. Euro im ersten Jahr, der sich sukzessive steigert und ab dem Jahr 2022 jährlich rund 7,5 Mio. Euro beträgt. Zusätzlich fällt in der Übergangsphase bis 2021 beim Bundeszentralamt für Steuern Personalaufwand in Höhe von 296 000 Euro jährlich an.

Dem Mehraufwand steht ein sinkender Erfüllungsaufwand bei den öffentlichen Arbeitgebern des Bundes gegenüber (Wegfall der Aufgabe). Die mittelfristigen Einsparungen beim Erfüllungsaufwand werden auf mindestens 8,5 Mio. Euro jährlich geschätzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass für jeden an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit übertragenen Kindergeldfall perspektivisch Verwaltungskosten in Höhe von durchschnittlich 20 Euro eingespart werden können.

Der Mehrbedarf an Ausgabemitteln für den einmaligen Umstellungsaufwand durch die Familienkassenkonzentration, mit Ausnahme des Umstellungsaufwands der abgebenden Stellen, soll bei der Bundesagentur für Arbeit im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Der finanzielle Aufwand für die Konzentration der Familienkassen des Bundesverwaltungsamts beläuft sich nach derzeitiger Planung auf einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 1,95 Mio. Euro in der Übergangsphase (2017 bis 2021). Nach Übernahme der Aufgabe durch das Bundesverwaltungsamt entsteht für die Bearbeitung der zusätzlichen Kindergeldfälle nach derzeitiger Planung dem Bundesverwaltungsamt ein höherer Aufwand von rund 0,8 Mio. Euro im ersten Jahr, der sich sukzessive steigert und ab dem Jahr 2021 jährlich rund 2,08 Mio. Euro beträgt; der laufende Mehraufwand beim Bundesverwaltungsamt wird durch Minderausgaben der jeweiligen Auftraggeber kompensiert, so dass dem Bund insgesamt keine zusätzlichen laufenden Kosten entstehen.

Dauerhafter Mehraufwand für die Bearbeitung des Kindergeldes wird für die Bundesagentur für Arbeit aus dem Einzelplan 08 erstattet. Für das Bundesverwaltungsamt erfolgt die Kompensation des Mehraufwandes grundsätzlich durch Vollkostenerstattung oder durch Umsetzung der Haushaltsmittel seitens des jeweiligen Auftraggebers.

Über Einzelheiten zur Deckung des jährlichen Mehrbedarfs an Ausgabemitteln durch den Übergang der Kindergeldbearbeitung auf die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesverwaltungsamt wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9441 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Markus Koob
Berichterstatter

Frank Junge
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes

– Drucksache 18/9441 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes	Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 5 Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 5 Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 8 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
Artikel 7 Aufhebung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung	Artikel 9 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Aufhebung der Bundesfamilienkassenverordnung	Artikel 10 u n v e r ä n d e r t
Artikel 9 Inkrafttreten	Artikel 11 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 68 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Die Familienkassen dürfen den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln oder Auskunft über diesen Sachverhalt erteilen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.“	
2. § 72 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Steht Personen, die	
1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten,	
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder	
3. Arbeitnehmer einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,	
Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt den Familienkassen ein Merkmal zu ihrer Identifizierung (Familienkassenschlüssel). Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf ihre Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes schriftlich oder elektronisch verzichtet haben	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>und dieser Verzicht vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist. Die Bestätigung des Bundeszentralamts für Steuern darf erst erfolgen, wenn die haushalterischen Voraussetzungen für die Übernahme der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht die Namen und die Anschriften der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach Satz 3 auf die Zuständigkeit verzichtet haben, sowie den jeweiligen Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam geworden ist, im Bundessteuerblatt. Hat eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Festsetzung des Kindergeldes auf eine Bundes- oder Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 bis 9 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragen, kann ein Verzicht nach Satz 3 nur durch die Bundes- oder Landesfamilienkasse im Einvernehmen mit der auftraggebenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung wirksam erklärt werden.“</p>	
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 72 Absatz 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zu entnehmen und“ die Wörter „unter Angabe des in Absatz 1 genannten Familienkassenschlüssels“ eingefügt.</p>	
Artikel 3	Artikel 3
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 72 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Absatz 2 wird aufgehoben.	
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Arbeitsentgelt“ das Wort „ihr“ eingefügt.	
b) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
c) Der Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.	
d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich des Bundes mit Ausnahme der Nachrichtendienste des Bundes, des Bundesverwaltungsamtes sowie derjenigen Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes auf das Bundesverwaltungsamt übertragen haben.“	
3. In Absatz 4 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt und werden die Wörter „und Absatz 2“ gestrichen.	
4. Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Sätze 1 und 2 sind auf Kindergeldansprüche von Angehörigen der Nachrichtendienste des Bundes nicht anzuwenden.“	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
§ 5 Absatz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 5 Absatz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Für die besonderen Belange der Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen oder Versorgungsbezüge nach bundesbeamten- oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Arbeitnehmer des Bundes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes sind, benennt die Bundesagentur für Arbeit als Familienkasse zentrale Ansprechpartner.“	
	2. In dem neuen Satz 10 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung“ gestrichen.
2. In dem neuen Satz 11 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird folgender Satz angefügt:	3. un v e r ä n d e r t
„Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt diesen Familienkassen ein Merkmal zur Identifizierung (Familienkassenschlüssel) und veröffentlicht die Namen und die Anschriften dieser Familienkassen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Bundessteuerblatt;“.	
	Artikel 5
	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. als Oberbehörden:
	die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, das Bundeszentralamt für Steuern und die Generalzolldirektion;“.
	2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
Artikel 5	Artikel 6
Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt	§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Bundesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Familienkassen nach § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes für die in § 72 Absatz 3 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes ausgenommenen Behörden, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes einzurichten.“	u n v e r ä n d e r t
	Artikel 7
	Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
	§ 312 Absatz 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„(3) Das Bundesministerium des Innern übt die Dienstaufsicht über das Bundesausgleichsamt für den Bereich des Lastenausgleichs im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aus. Dem Bundesministerium der Finanzen obliegt die Fachaufsicht über das Bundesausgleichsamt; die Befugnisse des Präsidenten des Bundesausgleichsamts nach Absatz 2 Satz 1 bleiben davon unberührt.“
Artikel 6	Artikel 8
Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	u n v e r ä n d e r t
§ 4 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder den öffentlichen Arbeitgebern“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Statistik erfasst monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat für jeden Kindergeldfall folgende Erhebungsmerkmale:	
1. von den Kindergeldempfängern: die Zahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, den Familienstand, den Wohnsitzstaat, die Wohnsitzgemeinde bei inländischen Berechtigten, die Staatsangehörigkeit;	
2. von den Kindern: die Ordnungszahl, das vollendete Lebensjahr am Ende des vorangegangenen Kalendermonats, das Geschlecht, den Wohnsitzstaat, die Staatsangehörigkeit;	
3. über den Zahlungsweg: die Auszahlung durch die Familienkasse, die Einbehaltung zum Zweck der Verrechnung mit Kindergeldrückforderungen, die Auszahlung an andere Personen und Stellen nach § 74 des Einkommensteuergesetzes;	
4. über die Zahlungsbeträge: die von der Familienkasse gezahlten Beträge.“	
3. Absatz 3 wird aufgehoben.	
4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.	
5. In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.	
Artikel 7	Artikel 9
Aufhebung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Familienkassenzuständigkeitsverordnung vom 8. Juni 2006 (BGBl. I S. 1309), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 10
Aufhebung der Bundesfamilienkassenverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesfamilienkassenverordnung vom 13. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3694) wird aufgehoben.	
Artikel 9	Artikel 11
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Die Artikel 5 und 7 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
(2) Die Artikel 2 und 6 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.	(3) Die Artikel 2 und 8 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.
(3) Die Artikel 3, 5 und 8 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.	(4) Die Artikel 3, 6 und 10 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Markus Koob und Frank Junge

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9441** in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zudem gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes soll der Einstieg in eine grundlegende Strukturreform der Familienkassen erfolgen. Hierzu wird die in § 72 des Einkommensteuergesetzes geregelte Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes nach Ablauf einer Übergangsphase zum 1. Januar 2022 entfallen. Bereits in der Übergangsphase können Behörden, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes auf diese Sonderzuständigkeit verzichten oder ihre Aufgabe als Familienkasse auf das Bundesverwaltungsamt übertragen. Die Bestätigung des Verzichts auf die Sonderzuständigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Folge, dass zu dem vom Bundeszentralamt für Steuern festgestellten Zeitpunkt für die Bediensteten dieses öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers die allgemeine Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit eintritt.

Behörden, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes können auch – wie bisher schon – das Bundesverwaltungsamt im Wege einer Verwaltungsvereinbarung mit der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes beauftragen. In diesem Fall haben die entsprechenden Behörden dem Bundesverwaltungsamt die für die Durchführung der Aufgabe erforderlichen Haushaltsmittel auf Vollkostenbasis oder durch Umsetzung der Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Nach Wegfall der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes obliegt die Aufgabe der Bearbeitung des Kindergeldes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes grundsätzlich den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, die in Organleihe für das Bundeszentralamt für Steuern tätig werden. Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit gewährleisten auf der Basis ihrer langjährigen Expertise auf dem Gebiet des Kindergeldrechts und ihrer einheitlichen Organisations- und IT-Struktur eine Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und einen modernen Verwaltungsvollzug. Gleiches gilt für das Bundesverwaltungsamt: Dort konnten bisher die Familienkassenaufgaben für insgesamt 35 Behörden und Institutionen des Bundes gebündelt werden. Das Bundesverwaltungsamt wirkt damit seit vielen Jahren als Dienstleistungszentrum des Bundes der Zersplitterung der Familienkassenlandschaft aktiv entgegen. Das Bundesverwaltungsamt ist in der Lage, Aufgaben der Familienkassen des Bundes gegen Vollkostenerstattung oder Umsetzung der Haushaltsmittel zu übernehmen und somit eine einheitliche Rechtsanwendung bei effizienten Strukturen anzubieten. Zudem werden beim Bundesverwaltungsamt die ineinandergreifenden Zahlungsarten Besoldung, Entgelt und Beihilfe mit dem Kindergeld (Familienkasse) verbunden.

Für den Bereich von Ländern und Kommunen sollen die öffentlichen Arbeitgeber von Ländern und Kommunen die Möglichkeit erhalten, auf ihre Zuständigkeit für die Kindergeldbearbeitung zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass die im Finanzverwaltungsgesetz angeordnete allgemeine Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit für die Kindergeldbearbeitung eintritt. Die Übertragung der Aufgabe auf Landesfamilienkassen ist weiterhin möglich.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 19. Oktober 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 19. Oktober 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 19. Oktober 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 52. Sitzung am 6. Juli 2016 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs bedingt gegeben und die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzentwurf plausibel seien. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9441 in seiner 88. Sitzung am 28. September 2016 erstmalig beraten und die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 90. Sitzung am 19. Oktober 2016 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/9441 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten den Gesetzentwurf als wenig umstritten. Man unterstütze das Anliegen, eine Konzentrierung bei den Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes herbeizuführen. Es sei richtig, Ländern und Kommunen die Möglichkeit zu geben, sich daran zu beteiligen. Der Gesetzentwurf schaffe strukturelle Verbesserungen, die auch dafür sorgen würden, Missbrauchsfälle zukünftig weniger wahrscheinlich zu machen. In jedem Fall resultiere eine schlankere Verwaltung. Der Gesetzentwurf sei Teil der Bemühungen der Bundesregierung, an vielen Stellen effizienter, bürgerfreundlicher und wirtschaftlicher zu werden. Er lege den Missstand offen, dass für ca. 16 Mio. Kindergeldfälle mehr als 8000 Familienkassen bestehen würden. Eine Verschlinkung durch die vorgesehene Konzentration sei ein Gebot der Effizienz. Der vorliegende Gesetzentwurf werde umso mehr Wirkung entfalten, je mehr Länder und Kommunen an der Konzentration teilnehmen würden. Man appelliere an die Mitglieder des Finanzausschusses bzw. des Deutschen Bundestags, in den Wahlkreisen für eine Teilnahme von Ländern und Kommunen zu werben. Die bisherigen Zeichen seien positiv, dennoch müsse weiter am Ziel einer hohen Beteiligungsquote gearbeitet werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezeichnete die Struktur- und Verwaltungsreform bei den Familienkassen als sinnvoll, auch vor dem Hintergrund der Bekämpfung von Missbrauchsfällen und fehlerhafter Festsetzungen von Kindergeldzahlungen. Die erhofften Effizienzgewinne und Synergieeffekte müssten sich aber in der im Gesetzentwurf genannten Höhe erst noch bewahrheiten. Andererseits Sorge sich die Fraktion DIE LINKE. um die Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst im Zuge der Konzentration der Familienkassen. Man hoffe, dass die Aussage, dass sich in diesem Zusammenhang niemand Sorge um seinen Arbeitsplatz machen müsse, dauerhaft belastbar sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erkannte an, dass der Gesetzentwurf in die richtige Richtung gehe. Man hätte sich aber weitergehende Maßnahmen gewünscht. Man unterstütze zwar die Anstrengungen zur Konzentration der Familienkassen, habe aber Zweifel, dass die vorliegenden Vorschläge einen Durchbruch darstellen würden. Es bestehe die Gefahr, dass sich zu wenige Familienkassen der Länder und Kommunen beteiligen würden.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründung der Änderungen findet sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen zwei Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Landesfamilienkasse im Finanzverwaltungsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Verlagerung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 2 – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 10 – neu – FVG)

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 5 Absatz 1 Nummer 11 FVG kann die Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung nur auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden. Mit der neuen Regelung besteht die Möglichkeit für eine abweichende Zuständigkeitsregelung auf Landesebene.

Zu Artikel 5 – neu – (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes) und Artikel 7 – neu – (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Allgemeines

Aus Gründen der ressortübergreifenden Konsolidierung und Portfoliobereinigung sollen das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen – mit Ausnahme des Kompetenzzentrums für Personalverwaltung und Systemsteuerung – und das Bundesausgleichsamt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern überführt werden.

Mit der Verlagerung der Dienstleistungsaufgaben des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen („zentrale Dienste“) wird die bislang unter der Hoheit der beiden Ressorts getrennt erfolgte Verwaltung der Personalnebenleistungen (insbesondere Besoldung, Entgelt, Kindergeld, Beihilfe, Reisekosten sowie Trennungsgeld und Umzugskosten) beim Bundesministerium des Innern konzentriert. Dieses verfügt mit dem Bundesverwaltungsamt bereits über einen der größten zentralen Dienstleister des Bundes auf diesem Gebiet. Es ist daher beabsichtigt, die genannten Bereiche im Bundesverwaltungsamt bis zum Sommer nächsten Jahres zu fusionieren. Damit soll die heterogene Dienstleistungslandschaft des Bundes effizienter gestaltet, die Aufsicht vereinfacht und die Nutzung der Dienstleistungsangebote weiter optimiert werden. Dies entspricht auch der Linie des Bundesrechnungshofes im Rahmen seiner Prüfung „Aufbau und Ausbau von Kompetenz- und Leistungszentren“.

Mit den Dienstleistungsaufgaben geht auch der Bereich der offenen Vermögensfragen in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern über. Davon betroffen sind etwa die Durchführung des Vermögensgesetzes, des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes. Der Aufgabenanfall im Bereich der offenen Vermögensfragen ist insgesamt rückläufig. Beschäftigte, deren Aufgaben auf diesem Gebiet weggefallen sind, konnten bislang nach entsprechender Fortbildung im Dienstleistungsbereich eingesetzt werden. Diese Möglichkeit soll durch die gleichzeitige Verlagerung von Vermögens- und Dienstleistungsbereich des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen erhalten bleiben und durch die Bündelung der Dienstleistungsaufgaben der beiden Ressorts beim Bundesministerium des Innern noch verbessert werden. Die Fachaufsicht (Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns) über den Bereich der offenen Vermögensfragen wird von der Verlagerung nicht berührt. Auch nach dem Ressortwechsel verbleibt diese beim Bundesministerium der Finanzen.

Das Bundesausgleichsamt wurde mit dem Gesetz zur Änderung der Organisation des Bundesausgleichsamtes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282) aus dem Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern in den Geschäftsbereich des Bundesministerium der Finanzen überführt. Es wird seitdem in Verwaltungsgemeinschaft mit dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen geführt. Die von ihm wahrgenommenen Aufgaben des Lastenausgleichs befinden sich – trotz noch zu erledigender umfangreicher Restaufgaben – in der Schlussphase. Die Hauptaufgabe der Ausgleichsverwaltung ist heute nicht mehr im Leistungsbereich mit der Zahlung von Entschädigungen, Eingliederungshilfen, Renten und Darlehen zu sehen. Der Schwerpunkt liegt in der Rückforderung von Lastenausgleich wegen des Ausgleichs von Vermögensschäden im Beitrittsgebiet aufgrund vorgenommener Rückgaben oder Entschädigungen nach Maßgabe der Vermögens-, Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzgebung. Die heutigen Aufgaben des Dienstleistungsangebots weiter optimiert werden. Dies entspricht auch der Linie des Bundesrechnungshofes im Rahmen seiner Prüfung „Aufbau und Ausbau von Kompetenz- und Dienstleistungszentren“.

Mit den Dienstleistungsaufgaben geht auch der Bereich der offenen Vermögensfragen in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern über. Davon betroffen sind etwa die Durchführung des Vermögensgesetzes, des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes. Der Aufgabenanfall im Bereich der offenen Vermögensfragen ist insgesamt rückläufig. Beschäftigte, deren Aufgaben auf diesem Gebiet weggefallen sind, konnten bislang nach entsprechender Fortbildung im Dienstleistungsbereich eingesetzt werden. Diese Möglichkeit soll durch die gleichzeitige Verlagerung von Vermögens- und Dienstleistungsbereich des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen erhalten bleiben und durch die Bündelung der Dienstleistungsaufgaben der beiden Ressorts beim Bundesministerium des Innern noch verbessert werden. Die Fachaufsicht (Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns) über den Bereich der offenen Vermögensfragen wird von der Verlagerung nicht berührt. Auch nach dem Ressortwechsel verbleibt diese beim Bundesministerium der Finanzen.

Das Bundesausgleichsamt wurde mit dem Gesetz zur Änderung der Organisation des Bundesausgleichsamtes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282) aus dem Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern in den Geschäftsbereich des Bundesministerium der Finanzen überführt. Es wird seitdem in Verwaltungsgemeinschaft mit dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen geführt. Die von ihm wahrgenommenen Aufgaben des Lastenausgleichs befinden sich – trotz noch zu erledigender umfangreicher Restaufgaben – in der Schlussphase. Die Hauptaufgabe der Ausgleichsverwaltung ist heute nicht mehr im Leistungsbereich mit der Zahlung von Entschädigungen, Eingliederungshilfen, Renten und Darlehen zu sehen. Der Schwerpunkt liegt in der Rückforderung von Lastenausgleich wegen des Ausgleichs von Vermögensschäden im Beitrittsgebiet aufgrund vorgenommener Rückgaben oder Entschädigungen nach Maßgabe der Vermögens-, Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzgebung. Die heutigen Aufgaben des Bundesausgleichsamtes stehen damit im engen Zusammenhang mit dem Bereich der offenen Vermögensfragen des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen. Das Bundesausgleichsamt soll daher ebenso in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern überführt werden. Wie auch beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen wird damit zugleich auch die Zukunftsperspektive der Beschäftigten des Bundesausgleichsamtes gesichert. Der besondere Status, der Artikel 120a des Grundgesetzes dem Bundesausgleichsamt einräumt, wird von dem Ressortwechsel nicht berührt.

Die neuen Artikel 5 und 7 enthalten die notwendigen gesetzlichen Änderungen zur Überführung der beiden Behörden in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zum 1. Januar 2017 wie

- die Streichung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes als Oberbehörden der Bundesfinanzverwaltung aus dem Finanzverwaltungsgesetz,
- die Wiederherstellung der gemeinsamen Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen über das Bundesausgleichsamt im Bereich des Lastenausgleichs, wie sie vor Überführung des Bundesausgleichsamtes in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2008 bestanden hat.

Von der Überführung betroffenen sind insgesamt rd. 1 800 Beschäftigte des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes (Stand: Juli 2016). Die Einzelheiten des Übergangs der Aufgaben und des Personals der beiden Behörden werden im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern geregelt.

Weitergehende gesetzliche Änderungen – insbesondere besoldungsrechtlicher Art – sind nicht erforderlich. Die bestehende Verwaltungsgemeinschaft zwischen Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und Bundesausgleichsamt und die in Personalunion wahrgenommene Leitung der beiden Behörden wird durch den Ressortwechsel zum 1. Januar 2017 nicht berührt. Etwaige dem Ressortwechsel nachfolgende Umstrukturierungen und Konsolidierungen des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes fallen federführend in die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 5 – neu – (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Nummer 2

Im Zuge der Verlagerung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern entfällt für beide Behörden der Status als Oberbehörden der Bundesfinanzverwaltung. Die abschließende Aufzählung der Oberbehörden der Bundesfinanzverwaltung in § 1 Nummer 2 FVG wird daher – bereinigt um beide Behörden – neu gefasst.

Zu Nummer 2

§ 3 Absatz 1 Satz 2 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die auf der Neufassung der Nummer 2 des § 1 FVG beruht.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Eingangssatz

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 5.

Zu Artikel 7 – neu – (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

§ 312 Absatz 3

Mit der Änderung wird hinsichtlich der Dienstaufsicht die Rechtslage wiederhergestellt, wie sie vor Übernahme des Bundesausgleichsamtes in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen durch Gesetz zur Änderung der Organisation des Bundesausgleichsamtes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282) bestanden hat. Die Dienstaufsicht über das Bundesausgleichsamt im Bereich des Lastenausgleichs wird künftig wieder gemeinsam von dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen ausgeübt. Die Fachaufsicht über die dem Bundesausgleichsamt selbst zugewiesenen Aufgaben nach § 312 Absatz 2 Satz 3 LAG obliegt dem Bundesministerium der Finanzen. Die dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes übertragenen Befugnisse gegenüber den Landesausgleichsämtern beim Lastenausgleich (§ 312 Absatz 2 Satz 1, § 319 Absatz 2 LAG) sind davon nicht betroffen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)**Absatz 2 – neu –**

Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die notwendigen gesetzlichen Änderungen im Finanzverwaltungsgesetz (§ 1 Nummer 2 und § 3 Absatz 1 Satz 2 – aufgehoben –) und im Lastenausgleichsgesetz (§ 312 Absatz 3) zur Verlagerung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes in den Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Bisherige Absätze 2 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderungen im Finanzverwaltungsgesetz und im Lastenausgleichsgesetz entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben. Die mit den zu überführenden Aufgaben im Zusammenhang stehenden Ausgaben für das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und das Bundesausgleichsamt, die im Kapitel 0814 veranschlagt sind, werden haushaltsneutral in den Einzelplan 06 umgesetzt.

Mit der Wiederherstellung der gemeinsamen Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen über das Bundesausgleichsamt beim Lastenausgleich werden Abstimmungsprozesse zwischen den Ressorts notwendig werden. Der hierdurch entstehende verwaltungsmäßige Mehraufwand ist vor dem Hintergrund des insgesamt rückläufigen Aufgabenanfalls im Bereich des Lastenausgleichs jedoch gering und im Einzelnen nicht bezifferbar.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Markus Koob
Berichterstatter

Frank Junge
Berichterstatter

